

Inventur

1 Warenbestandsaufnahme

1.1 Durchführung der Warenbestandsaufnahme

Bei der Warenbestandsaufnahme werden die Waren gemessen, gezählt und gewogen und in einer Inventarliste erfasst.

1.2 Inventarerleichterungen

Grundsätzlich sind die Waren einzeln ins Inventar aufzunehmen. Bei der Erstellung des Inventars sind aber auch bestimmte Erleichterungen vorgesehen.

1.2.1 Gruppenbewertung

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens müssen jeweils **zu einer Gruppe zusammengefasst** und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Gleiches gilt für andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden.

1.2.2 Festbewertung

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von **nachrangiger Bedeutung** ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden. Dies kommt immer dann in Betracht, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Hier muss aber alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt werden.

2 Warenbestandsbewertung

Nach der Bestandsaufnahme sind die Waren zu bewerten. Die Bewertung der Waren erfolgt grundsätzlich **einzeln**.

2.1 Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Grundsätzlich sind angeschaffte Waren mit den **Anschaffungskosten** und selbsthergestellte Waren mit den **Herstellungskosten** anzusetzen.

Beispiel

Der Steuerpflichtige hat 50 Flaschen Wein erworben. Der Preis pro Flasche beträgt 10 €. Bis zum Bilanzstichtag hat sich der Wert für den Wein nicht verändert.

Lösung

Die Anschaffungskosten für den Wein beträgt 500 €. Mit diesem Wert sind sie in der Bilanz anzusetzen.

2.2 Teilwert

Im **Zeitpunkt der Anschaffung** der Waren ist davon auszugehen, dass der Teilwert den Anschaffungskosten entspricht. Der Teilwert ist dabei ein ausschließlich objektiver Wert, der von der Marktlage am Bilanzstichtag bestimmt wird.

Da der Teilwert nicht einfach festzustellen ist, werden zu seiner Bestimmung Vermutungen herangezogen:

In einem späteren Zeitpunkt entspricht der Teilwert den Wiederbeschaffungskosten. Wiederbeschaffungskosten sind hierbei die Kosten, die der Erwerber hätte, wenn er die Waren in gleicher Güte wie auch Beschaffenheit zum entsprechenden Zeitpunkt kaufen würde.

Beispiel

Der Steuerpflichtige hat Waren erworben, deren Anschaffungskosten 4.000 € betragen. Am Bilanzstichtag betragen die Wiederbeschaffungskosten nur noch 3.600 €.

Lösung

Die Waren sind mit den Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 3.600 € anzusetzen.

Sind die Waren zum Absatz bestimmt, so hängt der Teilwert von seinem voraussichtlichen Veräußerungserlös ab.

Ist der Teilwert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger als die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so ist dieser zwingend anzusetzen.

In diesem Fall ist eine so genannte Teilwertabschreibung (im Rahmen der Bestandsaufnahme) vorzunehmen. Für die Teilwertabschreibung hat dabei der Steuerpflichtige einen Nachweis zu erbringen. Gründe für eine solche Wertminderung können sich z.B. durch Lagerung oder durch die Änderung des modischen Geschmacks ergeben.

Darüber hinaus ist auch noch ein Wertaufholungsgebot zu beachten. Steigt der Teilwert zu einem späteren Bilanzstichtag, so ist der der gestiegene Teilwert zwingend anzusetzen.

2.3 Vereinfachungsmethoden bei der Bewertung

2.3.1 Allgemeines

Aus Vereinfachungsgründen kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Einzelbewertung abgewichen werden. Anwendung finden hier die **Durchschnittsbewertung** und verschiedene **Verbrauchsfolgeverfahren**.

2.3.2 Durchschnittsbewertung

Sind am Bilanzstichtag im Vorratsvermögen Wirtschaftsgüter enthalten, welche im Verkehr nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt werden und bei denen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wegen Schwankungen der Einstandspreise im Laufe des Wirtschaftsjahres im Einzelnen nicht mehr einwandfrei feststellbar sind, ist der Wert zu schätzen. Hierbei stellt die **Durchschnittsbewertung** ein entsprechendes Schätzungsverfahren dar. Bei diesem erfolgt die Bewertung nach dem gewogenen Mittel der im Laufe des Wirtschaftsjahres erworbenen und gegebenenfalls zu Beginn des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Wirtschaftsgüter.

2.3.3 Verbrauchsfolgeverfahren

2.3.3.1 Lifo-Verfahren

Hierbei kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, das die **zuletzt** angeschafften bzw. hergestellten Waren **zuerst** veräußert worden sind (Last in first out).

Soll vom Lifo-Verfahren auf ein anderes Verfahren umgestellt werden, so ist dies nur mit Zustimmung des Finanzamts möglich.

Hinweis

Während handelsrechtlich verschiedene Verbrauchsfolgeverfahren in Betracht kommen (Punkt 4.4.3.2), lässt das Steuerrecht nur das oben aufgeführte Lifo-Verfahren zu.

2.3.3.2 Andere Verbrauchsfolgeverfahren

Diese sind u. a.:

a) die Fifo-Methode (first in – first out)

Hier wird unterstellt, dass die zuerst angeschafften oder hergestellten Waren auch zuerst verbraucht bzw. verkauft wurden.

b) die Hifo-Methode (highest in – first out)

Bei der Anwendung der Hifo-Methode wird unterstellt, dass die Waren mit den höchsten Anschaffungskosten auch zuerst verbraucht bzw. verkauft wurden.

Handelsrechtlich werden diese neben der in Punkt 4.4.3.1 dargestellten Methode erlaubt.

3 Abschließende Hinweise

Wird keine Inventur durchgeführt oder enthält das Inventar wesentliche Mängel, so wird die Buchführung als nicht ordnungsgemäß angesehen.

In diesem Fall wird der Fiskus den Gewinn regelmäßig schätzen.